

Informationsblatt zur Haftpflichtversicherung gem. Rahmenvertrag für den Sächsischen Landesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. (SLSFV)

Der Sächsische Landesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. hat mit Signal Iduna einen Rahmenvertrag abgeschlossen, um typische Haftpflichtrisiken von Kita- und Schulfördervereinen absichern zu können. Die Mitglieder des SLSFV können dem Rahmenvertrag beitreten und erhalten so Haftpflicht-Versicherungsschutz gemäß dem Rahmenvertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sobald die Beitrittserklärung beim SLSFV e.V. eingegangen ist, besteht über die Vorsorgeversicherung sofortiger Versicherungsschutz in Höhe der unten stehenden Deckungssummen.

Die Beitragshöhe für den Beitritt zur Rahmenversicherung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Fördervereins. Die Beiträge unterliegen einer jährlichen Prüfung und ggf. Anpassung durch die Versicherung.

Es gilt folgende Beitragsstaffel:

Kita-/Schulförderverein bis 25 Mitglieder:	28,56 EUR p.a. je Verein
Kita-/Schulförderverein von 26 bis 50 Mitglieder:	57,12 EUR p.a. je Verein
Kita-/Schulförderverein von 51 bis 100 Mitglieder:	107,10 EUR p.a. je Verein
Kita-/Schulförderverein von 101 bis 200 Mitglieder:	207,06 EUR p.a. je Verein
Kita-/Schulförderverein von 201 bis 300 Mitglieder:	257,04 EUR p.a. je Verein
Kita-/Schulförderverein von 301 bis 500 Mitglieder:	303,45 EUR p.a. je Verein

Beiträge gelten ab 01.01.2020, es sind die Beiträge inkl. Versicherungssteuer ausgewiesen.
Die Mindestprämie beträgt, unabhängig von der Anzahl der mitversicherten Vereine, 1.750,- EUR p.a. zzgl. Vers.-Steuer. (Die Mindestprämie wird erstmalig berücksichtigt ab dem 01.01.2012).

WER ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für den SLSFV e.V. und seine Mitglieder, die der Sammelversicherung beigetreten sind (mitversicherten Kita- und Schulfördervereine, nachstehend FV genannt).
Versicherte Personen sind

- alle aktiven und passiven Mitglieder der FV
- alle Funktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen der FV angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres FV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des FV beauftragt sind, ferner Mitglieder von satzungsgemäßen Ausschüssen, auch soweit sie keine Mitglieder des FV sind
- alle Angestellten und Arbeiter des FV sowie Mitarbeiter gegen Vergütung
- Lehrer, die außerhalb ihrer Lehrtätigkeit für die FV tätig werden
- alle vom FV zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind
- die betreuenden Eltern in Nachhilfeunterrichtsstunden und externen Vereinen, die im Auftrag FV tätig werden (z.B. Sportvereine)

WAS ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des FV insbesondere aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen, z.B.

- interne oder externe Mitgliederversammlungen
- Vereinsfestlichkeiten
- interne und offene Wettbewerbe
- Ausflüge
- Reiseveranstaltungen
- das Betreiben von Kantinen, Cafés u.a. (je nach Vereinszweck und Satzung)
- Schulungskurse
- Vereinssportveranstaltungen u. Ä. innerhalb und außerhalb der Vereinsräume

Versichert ist fahrlässiges Handeln der vorgenannten Personen, insbesondere Verletzungen der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht, das einen Versicherungsfall verursacht.

Ein Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung

- eines Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen)
- eines Sachschadens (z.B. Beschädigung oder Vernichtung von Sachen)
- Vermögensschadens (z.B. Im Rahmen einer vergessenen Reisetornierung entstehen vermeidbare Kosten)
- Tätigkeitsschäden (z.B. Im Rahmen der Tätigkeit werden Gegenstände beschädigt aus der Praxis: Kunst/Chemie und Umgang mit Lösungsmittel, welche Beschädigungen verursachen)

BEISPIELE FÜR SCHADESFÄLLE / LEISTUNG DER VERSICHERUNG

Übermittagsbetreuung: Der Schulförderverein organisiert die Übermittagsbetreuung für die Kinder der Schule. Durch die Unaufmerksamkeit der Aufsichtsperson verletzt sich ein 8-jähriger Junge beim Spiel schwer. Die Eltern stellen Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche in Höhe von 18.000 € gegen den Schulförderverein und dessen Betreuer.

Kioskbetrieb: Ein Schulförderverein betreibt einen Kiosk in der Schule. Beim Betreten stolpert die Mutter eines Kindes über einen hochstehenden Teppichrand, so dass sie sich das Kreuzband reißt und beim Aufprall auf den Boden das Handgelenk bricht. Die Mutter stellt Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen in Höhe von 12.500€, da der Schulförderverein seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Für die Dauer des Krankenhausaufenthalts musste eine Haushaltshilfe für die Familie und die Kinderbetreuung angestellt werden.

Schulfest: Zur Finanzierung der schulischen Aktivitäten veranstaltet der Schulförderverein ein Schulfest. Beim Aufbau eines größeren Zeltes werden Sicherungssplinte vergessen einzuhängen. Beim ersten Windzug bricht das Zelt zusammen und verletzt 5 Personen durch herabstürzendes Zeltgestänge.

Veranstaltung des FV außerhalb der Schule (z.B. Lampionumzug, Ausflüge)

Mitglieder-/Belegschaftshabe: Ein Mitgliedseigentum (z.B. Jacke, Koffer, etc.) wird während einer Tagung bzw. Veranstaltung durch einen Vereinsvertreter beschädigt bzw. zerstört.

Datenlöschungs-/Datenneuordnungskosten (z.B. Datenwiederherstellung/Datenrettung)

Es geht dabei nicht um Eigenschäden, sondern immer um Schäden an Dritte!

DECKUNGSSUMMEN

für die Vereins-Haftpflichtversicherung

- 7.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme sind mitversichert bis

- 20.000 EUR für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten
- 50.000 EUR für Schäden an Mitgliedschafts- und Besucherhabe
- 50.000 EUR für Tätigkeitsschäden (250€ Selbstbehalt)
- 50.000 EUR für Datenlöschungs-/Datenneuordnungskosten
- 500.000 EUR für Mietsachschäden an Gebäuden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser sowie anlässlich Geschäftsreisen (500€ Selbstbehalt)

Sämtliche Informationen sind aus dem zu Grunde liegenden Rahmenvertrag entnommen

SIGNAL IDUNA, den 04.09.2019/ Anpassung Januar 2020

